

CHRISTLICHE
PFADFINDERSCHAFT
DREIEICH e.V.

SATZUNG

Stand: 06.03.2022



§ 1 Name und Gliederung

I. Der Verein führt den Namen:

Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V.
(CP Dreieich)

Der Verein hat seinen Sitz in Langen/Hessen.

II. Die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. gliedert sich als Gesamtverein in einzelne, selbständige örtliche Gruppen:

- a) Stämme
- b) Siedlungen
- c) Neuanfänge
- d) Bundesjungmannschaft
- e) Bundesmannschaft

Des Weiteren ist auch Einzelmitgliedschaft möglich.

III. Die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. ist Mitglied der Seepfadfinder & Kanugilde Dreieich e.V..

Sie unterliegt - im Rahmen dieser Mitgliedschaft - der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Mitglieds-Rechte und -Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 2 Vereinszweck

I. Die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. ist ein Jugendbund, welcher junge Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung (die charakteristischen Elemente sind:

- die Idee der kleinen Gruppen, in denen die Jugendlichen lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen,
- die Zusammensetzung der Gruppen aus allen Gesellschaftsschichten,
- die gemeinsame Pfadfindertracht,
- das Prinzip „learning by doing“,
- das Pfadfindergesetz und -versprechen,)

sowie ihrer gültigen Bundesordnung zu verantwortungsbewussten Menschen und mündigen Bürgern eines freiheitlich-demokratischen Staates im Rahmen von



Jugendlagern, -fahrten und -schulungen erzieht. Sie dient damit der Jugendpflege und -fürsorge.

- II. Die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; ihr Zweck ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. Ebenso dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
(Mitgliederversammlung)
2. Die Bundesführung
3. Der Führungskreis

§ 4 Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Delegiertenversammlung der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. beschließt über alle Belange von grundsätzlicher Bedeutung durch Abstimmung. Diese kann auf Antrag eines Delegierten oder eines Mitgliedes des Bundeskapitels geheim erfolgen.

Belange von grundsätzlicher Bedeutung sind:

- a) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereins
- b) Wahl des Bundesführers (1. Vorsitzender)
- c) Wahl des stellvertretenden Bundesführers (2. Vorsitzender)
- d) Wahl des Bundesschatzmeisters
- e) Wahl des Bundesschriftführers
- f) Wahl des Gedingevogts (Versammlungsleiter)



- g) Wahl der beiden Kassenprüfer
- h) Bestätigung der Bundesbeauftragten
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Bundesordnung
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Grundsätzlich werden alle Ämter einzeln und auf zwei Jahre gewählt.

II. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Stimmberechtigt sind:

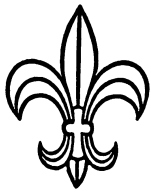
- a) Mitglieder der Bundesführung
- b) Delegierte der Stämme
- c) Delegierte der Siedlungen
- d) Delegierte der Neuanfänge
- e) die Delegierten der Bundesjungmannschaft
- f) die Delegierten der Bundesmannschaft

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre. Die Delegiertenversammlung wird vom Gedingevogt einberufen und geleitet.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

III. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Stämme, Siedlungen, Neuanfänge und Mannschaften. Dabei gilt derjenige als Mitglied, der im laufenden Jahr seinen Jahresbeitrag entrichtet hat und der jeweiligen Gruppierung angehört. Findet die Delegiertenversammlung vor dem 31.3. eines jeweiligen Jahres statt, so ist nur derjenige Mitglied, der im vergangenen Jahr seinen Beitrag entrichtet hat.

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich wie folgt: Bis einschließlich 100 Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung (Siedlung/Stamm etc.) ergibt sich die Anzahl der Delegierten anhand der Mitgliederzahl geteilt durch 10, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, d.h. von 0-10 Mitgliedern = 1 Delegierter, 11-20 Mitglieder = 2 Delegierte usw.



Ab einer Mitgliederzahl der jeweiligen Gruppierung (Siedlung/Stamm etc.) von 101 und darüber erfolgt die Bestimmung der Delegiertenzahl anhand der über 100 liegenden Mitglieder geteilt durch 20, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, d.h. von 100 – 120 Mitglieder = 1 weiterer Delegierter, 121 – 140 Mitglieder = 2 weitere Delegierte usw., die auf die 10 Delegierte der ersten 100 Mitglieder addiert werden.

- IV. Die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung) entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Einmütigkeit sollte angestrebt werden.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten ist erforderlich

- a) zur Änderung der Satzung
- b) zur Auflösung des Vereins

Antrags- und Rederecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) zu.

- V. Über die Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Gedingevogt und dem Bundesschriftführer zu unterschreiben.

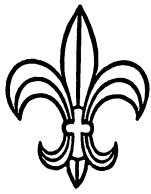
§ 5 Bundesführung - Vorstand

1. Die Bundesführung vertritt den Verein nach innen und außen. Sie besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
- a) dem Bundesführer (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Bundesführer (2. Vorsitzender)
 - c) dem Bundesschatzmeister
 - d) dem Bundesschriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Bundesführer
- b) der stellvertretende Bundesführer

Diese vertreten den Verein jeweils einzeln.



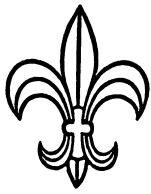
- II. Der Bundesführer sowie sein Vertreter müssen volljährig sein.
- III. Die Mitglieder der Bundesführung werden von der Delegiertenversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Eine Abwahl kann jederzeit - allerdings nur aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. II Satz 2 BGB - durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 6 Führungskreis

- I. Die Aufgabe des Führungskreises besteht darin, mit der Bundesführung die anfallenden Bundesangelegenheiten, insbesondere gemeinsame Unternehmungen und Lager, sowohl terminlich als auch organisatorisch und inhaltlich, zu planen und durchzuführen. Ebenso hat der Führungskreis die Aufgabe, über alle Angelegenheiten mehrheitlich zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Der Bundesschriftführer fertigt von jeder Sitzung des Führungskreises ein Ergebnisprotokoll an.
- II. Der Führungskreis setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern der Bundesführung
 - b) den Führern der Stämme oder deren Vertretern
 - c) den Führern der Siedlungen oder deren Vertretern
 - d) den Führern der Neuanfänge oder deren Vertretern
 - e) den Vertretern der Bundesjungmannschaft oder deren Vertretern
 - f) den Vertretern der Bundesmannschaft oder deren Vertretern
 - g) den Bundesbeauftragten oder deren Vertretern
 - h) dem Gedingevogt oder dessen Vertreter
- III. Diese haben im Führungskreis Stimmrecht gemäß dem Modus der Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied der Bundesführung hat eine Stimme. Die Bundesbeauftragten sowie der Gedingevogt haben kein Stimmrecht.

Nicht zum Führungskreis gehörende Personen können als Gäste teilnehmen, sofern der Führungskreis dies mehrheitlich billigt.

§ 7 Mitgliedschaft



- I. Mitglied können sowohl natürliche Personen (Einzelmitglieder) als auch Gruppen (Stämme, Siedlungen, Neuanfänge, Bundesjungmannschaft) gemäß ihrer gültigen Ordnung werden, wenn sie die Ziele der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. i. S. d. § 2 dieser Satzung anerkennen und bereit sind, im Rahmen der gültigen Ordnung der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V. mitzuarbeiten.

Einzelmitglieder müssen sich einer Gruppe anschließen, um so ihr Recht auf Mitwirkung in den Organen des Vereins wahrzunehmen.

Die Mitglieder der Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V. sind mittelbare Mitglieder der Seepfadfinder & Kanugilde Dreieich e.V..

Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

- II. Der Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung sind schriftlich an die jeweiligen Stämme, Siedlungen, Neuanfänge, Bundesjungmannschaft, Bundesmannschaft oder an die Bundesführung zu stellen; er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Die Mitgliedschaft endet sofort mit dem Tod eines Mitgliedes. Mit dem Austritt einer natürlichen Person aus einer Gruppe oder Gruppierung endet ihre Mitgliedschaft in der Christlichen Pfadfinderschaft Dreieich e.V.

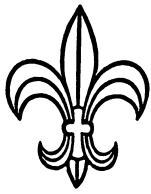
- IV. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Auftreten und durch seine Haltung den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder auf andere Art und Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss einer Gruppe, Gruppierung oder eines Einzelmitgliedes ist auf Antrag der Bundesführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung) möglich. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bzw. der betroffenen Gruppe oder Gruppierung Gelegenheit zur Anhörung durch die Delegiertenversammlung zu geben. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ausschluss.

- V. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben jährlich einen im voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen



§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfer

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach erfolgter Liquidation im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Entscheidung hierüber trifft die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung).

Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder der Bundesführung zu Liquidatoren bestimmt. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.